

Ursachenverzeichnis

Es sind stets alle festgestellten Ursachen mit ihren Schlüsselnummern einzutragen. Im Verzeichnis nicht besonders genannte Ursachen sind den hierfür vorgesehenen Restpositionen zum jeweiligen Abschnitt zuzuordnen, wie 04, 49, 55, 69, 74, 84 und 88. Ist eine Zuordnung zu den vorgenannten allgemeinen Positionen nicht möglich, dann ist Position 89 anzugeben. Die Ursachen 01 bis 69 sind den entsprechenden Ordnungsnummern der Beteiligten zuzuordnen. Zumindest bei den die Verkehrstüchtigkeit betreffenden Ursachen 01 bis 04 sind noch eine oder mehrere Ursachen anzugeben.

Nr.	Ursachenbezeichnung
Verkehrstüchtigkeit	
01	Alkoholeinfluss
02	Einfluss anderer berauschender Mittel (zum Beispiel Drogen, Rauschgift)
03	Übermüdung
04	Sonstige körperliche oder geistige Mängel
Fehler der Fahrzeugführer	
Straßenbenutzung	
10	Benutzung der falschen Fahrbahn (auch Richtungsfahrbahn) oder verbotswidrige Benutzung anderer Straßenteile
11	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot
Geschwindigkeit	
Nicht angepasste Geschwindigkeit	
12	Mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
13	In anderen Fällen
Abstand	
14	Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Positionen, wie Geschwindigkeit, Übermüdung und so weiter zuzuordnen.)
15	Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund
Überholen	
16	Unzulässiges Rechtsüberholen
17	Überholen trotz Gegenverkehrs
18	Überholen trotz unklarer Verkehrslage
19	Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse
20	Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
21	Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts
22	Sonstige Fehler beim Überholen (zum Beispiel ohne genügenden Seitenabstand; an Fußgängerüberwegen siehe Position 38, 39)
23	Fehler beim Überholtwerden.
Vorbeifahren	
24	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 6) (ausgenommen Position 32)
25	Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens

Nr.	Ursachenbezeichnung
Nebeneinander Fahren	
26	Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinander Fahren oder Nichtbeachten des Reißverschlussverfahrens (§ 7) (ausgenommen Position 20, 25)
Vorfahrt, Vorrang	
27	Nichtbeachten der Regel „rechts vor links“
28	Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8) (ausgenommen Position 29)
29	Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 3)
30	Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen kommen
31	Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen (ausgenommen Position 39)
32	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen 208 StVO)
33	Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren	
35	Fehler beim Abbiegen (§ 9) (ausgenommen Position 33, 40)
36	Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
37	Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (zum Beispiel aus einem Grundstück, von einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)
Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern	
38	an Fußgängerüberwegen
39	an Fußgängerfurten
40	beim Abbiegen
41	an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
42	an anderen Stellen
Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung	
43	Unzulässiges Halten oder Parken
44	Mangelnde Sicherung haltender oder liegen gebliebener Fahrzeuge und von Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen
45	Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen
46	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Position 50)
Ladung, Besetzung	
47	Überladung, Überbesetzung
48	Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile
Sonstige Fehler	
49	Andere Fehler beim Fahrzeugführer
Technische Mängel, Wartungsmängel	
50	Beleuchtung
51	Bereifung
52	Bremsen
53	Lenkung
54	Zugvorrichtung
55	Andere Mängel

Nr.	Ursachenbezeichnung
	Falsches Verhalten der Fußgänger
	Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn
60	an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch
	Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war
61	auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung
	durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
62	in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen,
	Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei
	dichtem Verkehr
	Falsches Verhalten an anderen Stellen
63	durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen
64	ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten
65	durch sonstiges falsches Verhalten
	Falsches Nutzen Verkehrsfläche
66	Nichtbenutzen des Gehweges
67	Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite
68	Spielen auf oder neben der Fahrbahn
	Sonstige Fehler
69	Andere Fehler der Fußgänger
	Straßenverhältnisse
	Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn durch:
70	Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl
71	Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer
72	Schnee, Eis
73	Regen
74	Andere Einflüsse (unter anderem Laub, angeschwemmter Lehm)
	Zustand der Straße
75	Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis

Nr.	Ursachenbezeichnung
76	Anderer Zustand der Straße
	Verkehrszeichen
77	Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen
	Beleuchtung der Straße
78	Mangelhafte Beleuchtung der Straße
	Bahnübergänge
79	Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen
	Witterungseinflüsse
	Sichtbehinderung durch:
80	Nebel
81	starken Regen, Hagel, Schneegestöber und so weiter
82	blendende Sonnen
	Wind
83	Seitenwind
	andere Witterungseinflüsse
84	Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse
	Hindernisse
85	Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn
86	Wild auf der Fahrbahn
87	Anderes Tier auf der Fahrbahn
88	Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Position 43, 44)
	Andere nicht aufgeführte Ursachen
89	Sonstige Ursachen (mit kurzer Beschreibung aufführen)

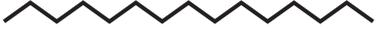
Verzeichnis der Arten der Verkehrsbeteiligung

Ifd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
01	<p>Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und Kleinkrafträder (Mokicks) sowie Roller) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, mit Versicherungskennzeichen.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L1e: zweirädrige Krafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h L2e: dreirädrige Krafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h L6e: vierrädrige leichte Fahrzeuge bis 350 kg Leermasse und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h</p>	01
02	<p>Mofa 25 Fahrräder mit Hilfsmotor (einschließlich Leichtmofas) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, mit Versicherungskennzeichen.</p>	02
03	<p>Krafträder Motorräder mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L3e, L4e: zweirädrige Krafträder ohne oder mit Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h L5e: dreirädrige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und über 125 cm³ Hubraum L7e: vierrädrige Fahrzeuge bis 400 kg (zur Güterbeförderung bis 550 kg) Leermasse, mit einem Hubraum über 125 cm³</p>	11
04	<p>Leichtkrafträder Motorräder/-roller über 50 bis 125 cm³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L3e, L4e: zweirädrige Krafträder ohne oder mit Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h (Aufbauschlüssel „B“) L5e: dreirädrige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und Hubraum über 50 bis 125 cm³ L7e: vierrädrige Fahrzeuge bis 400 kg (zur Güterbeförderung bis 550 kg) Leermasse mit einem Hubraum über 50 bis 125 cm³</p>	12
05	<p>Kraftroller Motorroller mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L3e, L4e: zweirädrige Krafträder ohne oder mit Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h L5e: dreirädrige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und einem Hubraum über 125 cm³ L7e: vierrädrige Fahrzeuge bis 400 kg (zur Güterbeförderung bis 550 kg) Leermasse mit einem Hubraum über 125 cm³</p>	15
06	<p>Personenkraftwagen (einschließlich „M 1“-Fahrzeuge) mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz. Mit Anhänger; Zusatzsignatur Satzart 4, Satzstelle 22 und 42-43.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: M1: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel: AA: Limousine AB: Schräghecklimousine AC: Kombilimousine AD: Coupé AE: Kabrio-Limousine AF: Mehrzweckfahrzeug SB: beschussgeschütztes Fahrzeug SG: sonstige Fahrzeuge M1G: für Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Geländefahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel AA, AB, AC, AD, AE, AF, SB, SG</p>	21

lfd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
07	Kraftomnibusse, a.n.g., auch mit Anhänger: Nicht an Oberleitungen gebundene Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz), die nicht den Positionen 8 bis 10 zugeordnet werden können.	31
08	Reisebusse Busse, die im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzweckreisen, Mietomnibus-Verkehr) eingesetzt werden.	32
09	Linienbusse Busse, die auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt wurden.	33
10	Schulbusse Busse, die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt wurden und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet sind.	34
11	Oberleitungsomnibusse , auch mit Anhänger.	35
12	Liefer- und Lastkraftwagen ohne Anhänger, auch Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dienen. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie zum Beispiel Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen (unter 58 oder 59). – ohne Anhänger. – mit Anhänger.	41 45
13	Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen Normale Lastkraftwagen, bei denen auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter zum Beispiel brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen 57 oder 58). – ohne Anhänger. – mit Anhänger.	43 48
14	Sattelschlepper , auch mit Auflieger, einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen.	51
15	Sattelschlepper mit Auflieger als Tankwagen Sattelzüge, bei denen der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient.	52
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen , auch mit Anhänger. EU-Fahrzeugklassen: T1: Zugmaschinen auf Rädern ab 1,15 m Spurweite T2: Zugmaschinen auf Rädern < 1,15 m Spurweite T3: Zugmaschinen auf Rädern bis 600 kg zulässige Gesamtmasse	53
17	Andere Zugmaschinen , auch mit Anhänger (ohne die mit Tankwagen).	54
18	Andere Zugmaschinen mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	55
19	Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	57
20	Lastkraftwagen mit Spezialaufbau , wie Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen als die unter 57 genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen und so weiter	58
21	Übrige Kraftfahrzeuge wie Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigung- und Schlammsaugwagen, Steigeleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und Unterhaltung, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Wohnwagen (ohne Pkw als Zugfahrzeug; Pkw mit Wohnwagen unter 6), Bestattungswagen, Krankenfahrräder und so weiter EU-Fahrzeugklassen: M1: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel: SA: Wohnmobil SC: Krankenkraftwagen SD: Leichenwagen M1G: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Geländefahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel SA, SC, SD	59
22	Straßenbahnen (nur Schienenfahrzeuge) Trittbrettfahrer sowie Benutzer von Straßenbahnen, die unmittelbar beim Ein- oder Aussteigen in einen Unfall verwickelt wurden, sind nicht als Fußgänger zu rechnen; sie gelten als Fahrzeuginsassen.	61
23	Eisenbahnen (nur Schienenfahrzeuge), nur Eisenbahnen, die mit Straßenbenutzern kollidierten.	62

lfd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
24	Fahrräder, als Radfahrer sind auch Personen zu erfassen, die ein Rad auf der Fahrbahn schieben und dabei in einen Unfall verwickelt wurden.	71
25	Fußgänger, auch mit Hunden oder Kinderwagen, Skiläufer, Inline-Skater, Kinder auf Rollern, Schlitten oder Rollschuhen et cetera sowie Kinder in Kinderwagen. Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe unter 93.	81
26	Handwagen, Handkarren.	82
27	Tierführer, Tiertreiber, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt wurden.	83
28	Bespannte Fuhrwerke.	91
29	Sonstige unbekannte Fahrzeuge. Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.	92
30	Andere Personen. Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften, sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie zum Beispiel Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die – ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die mit ihrem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie zum Beispiel der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind nicht als „Fußgänger“ oder „andere Personen“ nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) unfallbeteiligt.	93

Spurzeichnungen auf der Fahrbahn (Signaturen)

Vermutliche Kollisionsstelle	=	
Fahrspur	=	
Bremsspur	=	
sogenannte Bremsregelflecken	=	
Blockierspur	=	
Driftspur (Querschriebespur)	=	
Schleuderspur	=	
Walkspur	=	
Schleifspur (siehe LiBi ...)	=	
Kratzspur (siehe LiBi ...)	=	
Spurenknick (siehe LiBi ...)	=	
Fahrtrichtung	=	
beabsichtigte Weiterfahrt (Aussage des Fahrers)	=	
Splitterfeld (zum Beispiel Windschutzscheibe)	=	



Hinweis
Bei nicht eindeutigen
Spurzeichnungen wähle den Begriff
„Reifenspur“



_____, den _____
Tgb. Nr.: _____
Sachbearbeiter: _____
Telefon: _____

_____, den _____
Tatbestandsaufnahme:
Protokollaufnahme:

Bescheinigung

über Verkehrsunfall mit Wild zur Vorlage bei der Kraftfahrzeug-Versicherung

1. Unfalldaten:

Datum/Uhrzeit: _____

Unfallort: _____

Fahrer: _____

Halter: _____

_____ Versicherung: _____

Zeugen: _____

amtl. Kennz.: _____ Fahrzeugart/Typ: _____

2. Art des Wildes:

- Rehwild Rotwild Schwarzwild
 Fuchs Dachs Feldhase
 _____ Wild unbekannt

Wild aufgefunden:

- ja
 nein

3. Festgestellte Spuren:

(z.B. Blut-, Haar-, Bremsspuren)

Berührung Wild/Fahrzeug:

- ja
 nein

4. Schäden am Fahrzeug: (ca. _____ EUR)

5. Kurze Schilderung des Unfallherganges (stichwortartig):

VZ „Wildwechsel“ vorhanden:

- ja nein

Fertigung für:

1. Versicherungsnehmer
2. Aufnehmende Dienststelle

Unterschrift/Amtsbezeichnung

(Polizeidienststelle)

(Ort)

(Datum)

Vorg.-Nr.: _____

Betr.: Verkehrsunfälle oder andere schädigende Handlungen, an denen Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (Entsendestaaten) beteiligt sind

Belehrung von Geschädigten über die Antragsfrist bei Schadenersatzansprüchen

„Ich bin darüber belehrt worden, dass etwaige Schadenersatzansprüche gegen in der Bundesrepublik stationierte ausländische Streitkräfte gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), in der jeweils geltenden Fassung, zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost Erfurt, Ludwig-Erhard-Ring 8, 99099 Erfurt, geltend zu machen sind.

Ich bin ferner darüber unterrichtet worden, dass die vorgenannte Drei-Monatsfrist von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnt, in dem ich von dem Schaden und den Umständen Kenntnis erlangt habe, aus denen sich ergibt, dass eine ausländische Truppe oder deren ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist oder dass Mitglieder oder Bedienstete einer solchen Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht haben.“

(Unterschrift)

Format DIN A 5, durchschreibend

Die Polizei des Freistaates Sachsen 	Dienststelle
	Vorg.-Nr.:
Personalienaustauschkarte	
<input type="checkbox"/> Der Verkehrsunfall wurde von der Polizei unter der obengenannten Vorgangsnummer (IVO-Nr.) aufgenommen. Eine Bearbeitung von Rückfragen und Auskunftersuchen (auch durch Ihre Rechtsbeistände und Versicherer) ist bei der Polizei nur möglich, wenn die Vorgangsnummer angegeben wird.	
<input type="checkbox"/> Der Verkehrsunfall wurde von der Polizei, da keine bzw. eine geringfügige Ordnungswidrigkeit vorliegt, unter der obengenannten Vorgangsnummer registriert. Es wird gebeten von weiteren Rückfragen bei der Polizei abzusehen, da kein umfassender Unfallvorgang angelegt wurde.	
Zur Wahrnehmung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche erhalten Sie die Möglichkeit, die notwendigen Angaben des weiteren Unfallbeteiligten zu erfassen.	
_____ Unterschrift des Beamten	_____ Telefon
Sollten Sie von den anderen Unfallbeteiligten deren Haftpflichtversicherung mit Versicherungsscheinnummer nicht erfahren können, so erhalten Sie diese Auskunft vom Zentralruf der Autoversicherer Telefon 0180 / 25026	
Angaben zum Verkehrsunfall:	
Datum: _____	Uhrzeit: _____
Unfallort (Ort, Straße): _____	
Angaben zum Unfallbeteiligten:	
Kfz-Kz.: _____	Typ: _____
Fahrer: _____	Telefon: _____
Anschrift des Fahrers: _____	
Halter: _____	
Versicherung: _____	
Versicherungsnummer: _____	
Zeugen: _____	